

1,8 Mio unterm Sofa

Abgabenordnung: Kassen-Nachschau ab 2018

Von Rudolf Schollmaier

Derzeit machen Steuerfahnder im Saarland Jagd auf Gastwirte. Im Kreis Saarlouis entdeckten die Ermittler in der Wohnung eines Gastwirts, angeblich unter dem Sofa im Wohnzimmer, rund 1,8 Millionen Euro in bar. Vermutlich Schwarzgeld. In einem weiteren Fall entdeckten die Steuerfahnder bei der richterlich angeordneten Durchsuchung 400.000 Euro Bargeld. Bei sogenannten bargeldintensiven Betrieben, wie Gastwirtschaften, Friseurbetrieben, Bäckereien und sonstigen Einzelhändlern, sollten die bereits seit 1. Januar 2017 geltenden verschärften Bestimmungen ernst genommen werden. Seit diesem Zeitpunkt müssen elektronische Kassen jeden einzelnen Umsatz für mindestens zehn Jahre speichern. Der tägliche Ausdruck eines sogenannten „Tagesendsummenbons“ reicht seit diesem Zeitpunkt nicht mehr aus. Eine Verdichtung ist ebenso unzulässig wie eine Aufbewahrung ausschließlich in ausgedruckter Form. Ab dem Jahr 2020 werden die Vorschriften nochmals verschärft, es wird eine Belegausgabepflicht eingeführt und die Kassensoftware muss gesetzlich definierten Vorgaben entsprechen. Die gesetzlichen Vorgaben sind derzeit noch nicht verfügbar, sollen aber bis Ende dieses Jahres bekannt gegeben werden. In der Regel sind die derzeit vorhandenen Kassensysteme nachrüstbar, sodass die Anpassung an die Vorschriften ab 2020 keine Probleme bereiten sollte.



Bereits zum 1.1.2018 wird eine „Kassen-Nachschau“ neu eingeführt (Paragraf 146b AO). Ab diesem Zeitpunkt können unangekündigte Kassenprüfungen vor Ort erfolgen und zwar zu allen Tageszeitpunkten, theoretisch selbst wenn Hochbetrieb herrscht. Vermutlich wird die Wahl des Überprüfungszeitpunktes auf ruhigere Geschäftszeiten oder außerhalb der Öffnungszeiten fallen. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es jedoch nicht. Die Kassen-Nachschau stellt ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der ordnungsgemäßen Erfassung, der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der Übernahme der Aufzeichnungen in die Buchführung dar. Die spontane Über-

prüfung gilt nicht nur für elektronische Kassen, sondern auch für händisch geführte sogenannte „offene Ladenkassen“. Stellt der Prüfer Unregelmäßigkeiten fest, kann er ohne weitere Prüfungsanordnung zu einer umfangreichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) übergehen. Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass bei elektronischen Kassen mit Bildschirm die ab 1.1.2017 zu speichernden Einzelumsätze mit wenigen Klicks aufrufbar sind oder alternativ über eine USB-Schnittstelle ausgelesen werden können. Zu rechnen ist damit, dass sich ein Prüfer vor Ort zunächst die Einzelumsätze zu bestimmten Tagen zeigen lassen wird. Bei händisch geführten Kassen wird ein Kassenzusturz mit Vergleich des tatsächlichen Bestandes zu dem rechnerischen Bestand die Regel sein.

Die Umstellung von einer bisher vorhandenen elektronischen Kasse auf eine händisch geführte offene Ladenkasse, obwohl diese auch nach dem Jahr 2020 zulässig ist, ist indes keine gute Idee. Eine solche Umstellung, quasi von der Neuzeit in die Steinzeit, begegnet erst recht dem Argwohn eines Prüfers.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de